

Da Rechtsfragen hier nicht im Vordergrunde stehen, wird es sich empfehlen, den Instanzenzug im wesentlichen so zu regeln, wie es in § 10 des Entwurfs mit Bezug auf die bei Feststellung der Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ergehende bergamtliche Entscheidung geschehen ist. Hiernach würde dem Grundeigentümer gegen die Ablehnung seines Antrags die Anfechtungsklage an das Obergerverwaltungsgericht zustehen. Soweit es sich um eine Entscheidung nach § 18 b Absatz 2 handelt, möchte von diesem Rechtsmittel abgesehen werden. Hier kommen nur bergtechnische Einzelheiten in Frage, für die das Bergamt, zumal in der in § 409 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Zusammensetzung, die berufene Stelle ist. Wenn es insoweit bei der Endgültigkeit der bergamtlichen Entscheidung belassen werden kann, so schließt dies selbstverständlich die auch sonst den Beteiligten gegen behördliche Entschliessungen zustehende Aufsichtsbeschwerde nicht aus. Ubrigens soll das Bergamt durch eine hierauf gerichtete Vorschrift besonders ermächtigt werden, gegenüber den von ihm getroffenen Anordnungen auf Grund veränderter Verhältnisse nötigenfalls in eine anderweite Entschliessung einzutreten.

Zu 3.

Die Regierung würde der Aufnahme einer Bestimmung nicht widersprechen, wonach der Staat verpflichtet wird, dem Grundeigentümer, wenn er ein besonderes Interesse daran hat, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde, das Ergebnis einer staatlichen Bohrung mitzuteilen.

Zu 4.

Die Regierung macht hiergegen keine Bedenken geltend.

Zu 5.

Hier muß daran festgehalten werden, daß das Bohren des Grundeigentümers einen zugunsten eines einzelnen erfolgenden Eingriff in das Kohlenbergbaurecht des Staates darstellen würde, den die Regierung nur aus weitgehenden Billigkeitserwägungen geschehen lassen könnte. Dieser Eingriff würde aber nicht dazu führen dürfen, daß durch ihn dem Staate und damit der Allgemeinheit ein unmittelbarer Schaden erwächst. Schon die in § 18 h Absatz 2 vorgesehene Einschränkung der Schadenersatzpflicht enthält hier ein erhebliches Zugeständnis. Die Regierung muß Wert darauf legen, daß § 18 h beibehalten wird."

Gleichzeitig mit dieser schriftlichen Erklärung legte die königliche Staatsregierung einen neuen Entwurf der Bohrbestimmungen vor, der folgenden Wortlaut hat:

IVa. Bohrungen auf Kohle im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

§ 18 a.

Für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, steht das Recht, auf Kohle zu bohren, neben dem Staate dem Grundeigentümer zu, sofern nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war. Das Recht unterliegt den sich aus den §§ 18 b bis 18 l ergebenden Beschränkungen.